



KANTON
NIDWALDEN

LANDRAT

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 04, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 26. Februar 2014

Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen; Bericht und Antrag

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig, Polizeikommandant Jürg Wobmann und Milena Bächler, juristische Mitarbeiterin Rechtsdienst, das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

1 Ausgangslage

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat festgestellt, dass in der Schweiz heute einige Kantone keine, andere demgegenüber sehr detaillierte Zulassungsregeln für private Sicherheitsunternehmen kennen. Diese Unterschiede erwiesen sich für die KKJPD zunehmend insofern als stossend, als Sicherheitsfirmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen gestützt auf die Binnenmarktgesetzgebung grundsätzlich in jedem beliebigen Kanton erbringen können. Deshalb erarbeitete die KKJPD basierend auf der Vorlage der Conférence latine des Chefs des Départements de justice et police (CLDJP) ein allen Kantonen zum Beitritt offen stehendes Konkordat, welches eine angemessene Kontrolle privater Sicherheitsunternehmen gewährleisten soll.

Gemäss Art. 21 des Konkordats setzt die KKJPD dieses in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind. Die Vorbereitungen für die Umsetzung sind fortgeschritten und gemäss Aussage des Regierungsrates bis Anfang 2015 abgeschlossen. Nachdem dem Konkordat bis dato bereits acht Kantone beigetreten sind, steht der Inkraftsetzung somit nichts entgegen.

Der Regierungsrat hat am 21. Januar 2014 entschieden, dem Landrat zu beantragen, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen beizutreten (RRB Nr. 37).

2 Vorbemerkung

Die Mitglieder der Kommission bedauern es ausserordentlich, erst zum jetzigen Zeitpunkt erstmals zum vorliegenden Konkordat Stellung nehmen zu können, nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt gefordert worden ist, die vorberatenden parlamentarischen Kommissionen frühzeitig in den Entstehungsprozess von Konkordaten zu involvieren.

Die Kommission wurde weder im Rahmen der Vernehmlassung des ersten Konkordatsentwurfs im Herbst 2008 noch anlässlich der Vernehmlassung der überarbeiteten Fassung Anfang 2010 über die Bestrebungen der KKJPD in Kenntnis gesetzt. Dabei sieht der in Zusammenarbeit von Landschreiber und Landratssekretär erarbeitete Prozess über die Entstehung interkantonalen Vereinbarungen ausdrücklich vor, dass der Regierungsrat bereits den Entwurf seiner Vernehmlassung der landrätlichen Fachkommission zur Stellungnahme zukommen lassen muss.

Die Enttäuschung über die neuerliche Ausserachtlassung dieses einvernehmlich definierten Ablaufs hat die Kommission nicht von einer konstruktiven Diskussion über einen Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen abgehalten.

3 **Stellungnahme der Kommission**

Die Mitglieder der Kommission erachten einen Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen allesamt als sinnvoll. Ausschlaggebend für die einstimmige Befürwortung eines Beitritts sind hauptsächlich folgende beiden Überlegungen:

1) Zusammenspiel zwischen Konkordat und Polizeigesetz

Der Regierungsrat hat mit Grundsatzentscheid vom 18. Oktober 2011 (RRB Nr. 741) die Totalrevision des Polizeigesetzes lanciert. Die Erarbeitung des neuen Polizeigesetzes und die Überlegungen zu einem Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sind somit in denselben Zeitraum gefallen. Aufgrund der anfänglichen Unsicherheiten in Bezug auf das Zustandekommen und Inkrafttreten des Konkordates wurden in einen ersten Entwurf des Polizeigesetzes Bestimmungen integriert, welche einen minimalen Qualitätsstandard für private Sicherheitsdienstleister mit Sitz in Nidwalden sichergestellt hätten.

Als das Zustandekommen und Inkrafttreten des Konkordates gesichert war, wurden die entsprechenden Bestimmungen wieder aus dem neuen Polizeigesetz gestrichen. Der Regierungsrat vertrat fortan die Meinung, ein Beitritt zum Konkordat sei sinnvoll und erlaube die Streichung dieser Bestimmungen, was die Verabschiedung eines schlanken Polizeigesetzes ermögliche.

Die Kommission SJS begrüsst den Entscheid des Regierungsrates, das neue Polizeigesetz als modernen, schlanken Erlass auszugestalten. Insofern erscheint es folgerichtig, auf eine innerkantonale Regelung der Qualitätsstandards zu verzichten und stattdessen dem Konkordat beizutreten. Namentlich wäre es nicht zielführend, auf einen Beitritt und somit gänzlich auf eine Regelung der privaten Sicherheitsdienstleistungen zu verzichten.

2) Rechtslage bezüglich Binnenmarktgesetz

Wie bereits angetönt, bewirkt das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02), dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in sämtlichen anderen Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die Erstzulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist. Ohne ein Konkordat können in der Schweiz aufgrund des BGBM sämtliche kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und deren Mitarbeitende vorsehen. Dieser Realität kann nur mittels Rechtsvereinheitlichung entgegengewirkt werden.

In Nachachtung der Tatsache, dass die Sicherheit in der Schweiz im Hoheitsbereich der Kantone liegt, erachtet die Kommission SJS die Rechtsvereinheitlichung mittels interkantonalen Vereinbarung als sinnvoll und zielführend.

Die Kommission SJS möchte es nicht unterlassen, den Landrat auf Art. 7 des Konkordats betreffend das Verfahren hinzuweisen: Abs. 5 dieses Artikels besagt, dass sich die Bewilligungsbehörden bei den Bewilligungsverfahren durch gewisse Branchenorganisationen unterstützen lassen können. Die Idee besteht darin, dass die Durchführung der theoretischen Grundausbildung und der Theorieprüfung, welche für eine Bewilligung für Sicherheitsangestellte oder für das Führen eines Sicherheitsunternehmens erforderlich ist, einer Branchenorganisation übertragen wird. Der Kommission ist es ein Anliegen, dass die Branchenorganisationen auf deren Qualität geprüft werden, zumal es sich bei den privaten Sicherheitsfirmen um eine boomende, schnell wachsende Branche handelt.

4 Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen, dem Landratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS



Leo Amstutz
Präsident



MLaw Michèle Bucher
Kommissionssekretärin